



Oldenburg, den 28.05.2020

Hintergrundinformationen zum Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh – Wehrendorf, Abschnitt Umspannanlage Bad Essen/Wehrendorf – Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen der Amprion GmbH

Rechtlicher Rahmen

Im Raumordnungsverfahren sind die bundesrechtlichen Rahmenvorgaben des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) zu beachten. Hier wurden der Leitungsbedarf und die Netzverknüpfungspunkte rechtlich verbindlich festgelegt.

Weiterhin sind im EnLAG sowie im Landes-Raumordnungsprogramm die Möglichkeiten der Teilerdkabelung geregelt. Für die Übertragungsnetzbetreiber und die niedersächsischen Behörden gibt es keine Möglichkeit, von diesen Rahmenvorgaben abzuweichen.

Verfahrensablauf

Das Raumordnungsverfahren wurde am 03.05.2019 mit einer Beteiligung von Kommunen, Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit eingeleitet.

Im Anschluss an das schriftliche Beteiligungsverfahren wurde am 19.12.2019 zu den eingegangenen Stellungnahmen ein Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

Insgesamt wurden im Raumordnungsverfahren drei Korridore mit vier Untervarianten geprüft:

Korridor	Gesamtlänge Korridor in km (mit 110-kV-Anbindung)	Bauklasse
A	20,4	Freileitung 10,9 km Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse 4,5 km Erdkabel 3,4 km Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse 1,6 km

Nr. 002/2020-2 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg	Olaf Klaukien Tel.: (0441) 799-2433 Fax: (0441) 799-62433	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit www.arl-we.niedersachsen.de E-Mail: presse@arl-we.niedersachsen.de
--	---	--

Korridor	Gesamtlänge Korridor in km (mit 110-kV-Anbindung)	Bauklasse
B	21,3	Freileitung 8,7 km Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse 4,2 km Erdkabel 6,7 km Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse 1,7 km
C	22,1	Freileitung 1,8 km Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse 8,4 km Erdkabel 5,9 km Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse 6,0 km

Korridor A ist der kürzeste der drei Korridore, dabei würden die 110-kV-Leitungssysteme über eine vergleichsweise lange Strecke mit den 380-kV-Systemen auf gemeinsamen Masten geführt werden. Der Korridor sieht eine Teilerdverkabelung zur Einführung in die Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen vor und wechselt noch auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück in Freileitungsbauweise. Dieser Korridor führt überwiegend auf neuer Trasse u.a. über eine „Regional bedeutende Sportanlage (Golfplatz)“ und durch ein FFH-Gebiet.

Für den Korridor A wurde festgestellt, dass dieser insgesamt deutlich konfliktreicher als die Korridore B und C ist: Dies folgt u.a. aus der Neutrassierung einer Freileitung auf langer Strecke und der kürzeren gemeinsamen Erdkabelführung mit dem südlichen Abschnitt. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist Korridor A der ungünstigste der drei geprüften Korridore und hat bei keinem Belang und bei keinem Schutzgut Vorteile gegenüber den Korridoren B und C.

Korridor C ist der längste der drei Korridore. Dieser nutzt überwiegend die Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung. Vor allem aufgrund von Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden ergeben sich in dieser Trasse Konflikte, daher ist ein größerer Erdkabelanteil vorgesehen.

Für den Korridor C wurde festgestellt, dass bei den meisten Belangen die vergleichsweise geringsten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da bei diesem im Vergleich mit den beiden anderen Korridoren der längste Teilerdverkabelungsabschnitt vorgesehen ist. Beim Schutzgut Mensch/Wohnen und dem Belang Siedlungsentwicklung ist Korridor C der konfliktärmste Korridor. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt hingegen hat Korridor C gegenüber Korridor B leichte Nachteile. Hinsichtlich des Belangs Trinkwasserschutz sowie bei den Schutzgütern Boden und Wasser ist Korridor C vergleichsweise nachteilig. Die geplante Teilerdverkabelung verstößt gegen die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung „Schledehausen“. Es besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung, sofern die Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Nr. 002/2020-2 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg	Olaf Klaukien Tel.: (0441) 799-2433 Fax: (0441) 799-62433	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit www.arl-we.niedersachsen.de E-Mail: presse@arl-we.niedersachsen.de
--	---	--

Der Korridor B vermeidet die Konflikte, die sich mit dem Belang Erholung im Korridor A ergeben und die Wohnumfeldkonflikte des Korridors C, führt allerdings an einem bedeutenden Baudenkmal (Schelenburg) als Freileitung vorbei.

Korridor B ist nur geringfügig länger als Korridor A und kürzer als Korridor C. Die 110-kV-Leitungssysteme würden auf einem Abschnitt mit den 380-kV-Systemen auf gemeinsamen Masten geführt werden. Es käme zu einer Neutrassierung in bisher freileitungsfreien Räumen. Korridor B ist bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden der konfliktärmste Korridor. Hinsichtlich der Belange Siedlung/Wohnen, Tourismus, Erholung, Freizeit und Sport sowie der Schutzgüter Mensch/Wohnen, Mensch/Erholung und Landschaft ist bei diesem Korridor ein mit Korridor A vergleichbares Beeinträchtigungsniveau zu erwarten.

Bei Verwendung der Freileitungstechnik in Korridor B im Bereich des Baudenkmals Schelenburg würde unabhängig von der weiteren Detailplanung der Denkmalschutz im Sinne von § 8 NDSchG verletzt. Die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG ist im Einzelfall dennoch zu erteilen, wenn ein öffentliches Interesse anderer Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Dieser Fall liegt nicht vor, da räumlich bzw. technische Alternativen bestehen. Es ist zunächst eine kleinräumige Umgehung und ggf. eine Teilerdverkabelung zu prüfen (s.o. im Haupttext).

Weiteres Verfahren

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bearbeitet das Vorhaben nun weiter. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt auf Basis von weiteren detaillierten Planungen die Genehmigung. An diesem Prozess beteiligen sich wieder Kommunen, Behörden, Verbände und die Öffentlichkeit. Erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens (Planfeststellungsbeschluss) kann das Vorhaben realisiert werden. Die Ergebnisse der nun vorliegenden landesplanerischen Feststellung berücksichtigt die Landesbehörde bei ihrem Verfahren.

Nr. 002/2020-2 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg	Olaf Klaukien Tel.: (0441) 799-2433 Fax: (0441) 799-62433	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit www.arl-we.niedersachsen.de E-Mail: presse@arl-we.niedersachsen.de
--	---	--